

Hinweise zum Genehmigungsverfahren für Maßnahmen der Gewässerausbau gem. § 68 WHG (Planfeststellung, Plangenehmigung)

Für die Gemeinden besteht die Ausbaupflicht für Gewässer II. Ordnung zur Sicherung der örtlichen Vorflut sowie zur Umsetzung von Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Die Wasser- und Bodenverbände können, soweit es ihre Satzung zulässt, als Vorhabenträger die Umsetzung von Ausbaumaßnahmen für die Gemeinden auf deren Kosten vornehmen.

Zuständige Behörde für die Genehmigung von Ausbaumaßnahmen an Gewässern II. Ordnung ist die untere Wasserbehörde.

Dem Träger des Vorhabens (TdV- Gemeinde bzw. Wasser- und Bodenverband) werden zum Verfahrensablauf Hinweise gegeben.

Grundsätzlich bedarf ein Gewässerausbau der Planfeststellung gem. § 68 WHG. Zu Beginn des Verfahrens ist auf Grundlage aussagekräftiger Unterlagen des TdV festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Diese Feststellung wird von der zuständigen unteren Wasserbehörde gem. § 3a UVPG getroffen.

UVP-pflichtige Verfahren sind unter Beteiligung der Öffentlichkeit (Auslegung) durchzuführen, um möglichst vielen Betroffenen die Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Für dieses Verfahren ist ein längerer Zeitraum (ca. 1 Jahr) bis zur Genehmigung einzuplanen.

Wird festgestellt, dass keine UVP durchzuführen ist, kann anstelle der Planfeststellung eine Plangenehmigung erteilt werden. Dieses Verfahren erfolgt ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, unter Mitwirkung der Fachbehörden und Umweltverbände in einem kürzeren Zeitraum von ca. ½ Jahr.

Vor dem eigentlichen förmlichen Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung gem. § 68 WHG ist eine umfangreiche Vorbereitung durch den TdV erforderlich. Hier sind alle relevanten Informationen bereits im Vorfeld zu sammeln und der Umfang der zur Genehmigung erforderlichen Unterlagen möglichst vollständig zu erfassen. Durch den TdV sollte das geplante Vorhaben im Rahmen einer „kleinen Antragskonferenz“ den beteiligten Fachbehörden, den betroffenen Grundstückseigentümern sowie Umweltverbände frühzeitig erläutert werden. Dadurch werden bereits im Vorfeld die zu erwartenden Einwendungen/Probleme erkennbar und können für die zu erarbeitenden Antragsunterlagen berücksichtigt werden.

Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, sind vorzugsweise in einer Antragskonferenz (Scoping – Termin) unter Mitwirkung der Genehmigungsbehörde und den beteiligten Behörden die vorläufig beizubringenden Unterlagen abzustimmen.

In der Anlage ist der Verfahrensablauf für das Genehmigungsverfahren zur Übersicht zusammengestellt. Eine gründliche Vorbereitung und Erarbeitung der Genehmigungsunterlagen verkürzt den Genehmigungsprozess und verschafft Planungssicherheit für den TdV.

Für entsprechende Anträge ist der folgende Verfahrensablauf zur Grundlage zu nehmen und frühzeitig alle Betroffenen in das Verfahren miteinzubeziehen.

Anlage: Verfahrensablauf Genehmigung gem. § 68 WHG

Projektidee

I
N
F
O
R
M
E
L
L
E
R

P
R
O
Z
E
S
S

Antrag auf Genehmigung

F
O
R
M
E
L
L
E
R

P
R
O
Z
E
S
S

- Erarbeitung einer Tischvorlage durch den TdV
 - Erläuterung der Planungsabsicht
 - Erläuterung der Notwendigkeit des gepl. Vorhabens am Standort
 - Informationen zum Vorhaben aus bekannten Unterlagen z.B. Schutzgebiete...
- Versenden der Tischvorlage an betroffene Behörden und ggf. Umweltverbände
- Durchführung einer kleinen Antragskonferenz zur Abstimmung der vorläufig beizubringenden Unterlagen; daraufhin ist erst eine detaillierte Beauftragung der Fachbüros möglich
- Einreichung der erarbeiteten Unterlagen bei der unteren Wasserbehörde mit Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht
- **SCREENING** - Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 3a UVPG durch die untere Wasserbehörde
 - Fall 1: keine UVP-Pflicht, Veröffentlichung der Feststellung
 - Fall 2: UVP-Pflicht, keine Veröffentlichung der Feststellung
- **SCOPING** - Antragskonferenz zur UVP (Fall 2)
 - Festlegung der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen gem. § 6 UVPG
- **ANTRAG** auf Planfeststellung mit allen Planungsunterlagen; Einreichung der Unterlagen gem. § 6 UVPG (wenn UVP erforderlich) bzw. Antrag auf Plangenehmigung (wenn keine UVP erforderlich); Stand Genehmigungsplanung mit
 - Fachplanung Wasser (Blauplanung)
 - Fachplanung Naturschutz (Grünplanung)
 - Fachbeiträge Wasser, Artenschutz ...
- Nach Prüfung eingereichter Unterlagen durch Fachbehörden ggf. weitere Antragskonferenzen zur Festlegung weiterer entscheidungserheblicher Unterlagen
- Bei Planfeststellung: Öffentliche Auslegung der UVP- Unterlagen und Planfeststellungsunterlagen
- Wasserrechtliche Genehmigung gem. § 68 WHG durch uWB